

Prof. Dr. Achim Truger

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
sowie Senior Research Fellow am Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung in
der Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf

**Pensionsfonds mit verminderten Zuführungen
ökonomisch gut begründbar**

Schriftliche Stellungnahme

zur Anhörung im NRW-Landtag am 1. Dezember 2015

zu den folgenden Gesetzentwürfen der Landesregierung

- „Gesetz zur Errichtung des Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“
(Drucksache 16/9568) vom 24.08.2015 und**
**„Gesetz über die Feststellung eines vierten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2015 (Viertes Nachtragshaushaltsgesetz)“
(Drucksache 16/10082) vom 28.10.2015 und**
**„Drittes Gesetz zur Änderung des Vermögensfondsgesetzes“ (Drucksache 16/10083)
vom 28.10.2015 sowie**
**„Ergänzung der Landesregierung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum
Haushaltsgesetz 2016“ vom 12.11.2015 (Drucksache 16/10150)**

1. Einleitung

Die Landesregierung plant mit den Gesetzentwürfen komplexe Änderungen bei den als Sondervermögen ausgestalteten Versorgungsrücklagensystemen für die Beamtinnen und Beamten. Im Folgenden werden kurz gesondert zentrale Aspekte diskutiert. Behandelt und bewertet werden insbesondere die Fragen der Zusammenführung der bisherigen Sondervermögen in einen einzigen Pensionsfonds (2. Abschnitt), die Frage der von der Landesregierung zur Verfügung gestellten Informationen (4. Abschnitt) und die Frage der Zulässigkeit und der ökonomischen Begründbarkeit von zusätzlichen bzw. vorgezogenen Zuführungen zum Pensions- bzw. Versorgungsfonds (5. Abschnitt). Ein besonderer Schwerpunkt wird mit dem Abschnitt 3 gesetzt, in dem die in der politischen Debatte besonders kontrovers diskutierten (Netto-)Verminderungen der Zuführungen zu den Vorsorgesondervermögen bewertet werden.

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/3259**

Alle Abg

2. Überführung der beiden bisherigen Sondervermögen in einen einzigen Pensionsfonds sinnvoll

Da das bis zum Zeitpunkt der Einrichtung des Pensionsfonds akkumulierte Vermögen vollständig in den neuen Pensionsfonds überführt werden soll, ist die Zusammenlegung unbedenklich. Wesentlich ist, dass das neue Sondervermögen weiterhin nur sehr risikoarme Anlagemöglichkeiten eröffnet und dass keine eigenständige Kreditaufnahmemöglichkeit geschaffen wird. Die Möglichkeit der Übertragung des Fondsmanagements auf die Bundesbank erscheint ebenfalls unbedenklich, dasselbe gilt auch für die Übertragung auf Kreditinstitute, solange die Rechenschaftspflichten nicht vermindert werden und die Übertragung netto nicht zu zusätzlichen Kosten führt. Die eingeräumte Möglichkeit der Entwicklung von Anlagerichtlinien sollte mittelfristig genutzt werden. Die Überführung der beiden existierenden Sondervermögen in ein einziges kann darüber hinaus möglicherweise Synergien ermöglichen und einen gewissen Gewinn an Transparenz bedeuten und ist insofern insgesamt sinnvoll.

3. Starke Verminderung der (Netto-) Zuführungen an Vorsorgevermögen gut zu rechtfertigen

Im Mittelpunkt der politischen Debatte steht die in den Plänen der Landesregierung vorgesehene deutliche Verminderung der Zuführungen an die/den Vorsorgefonds ab dem Jahr 2017. Gemessen an den für das Jahr 2016 bestimmten Zuweisungen in Höhe von € 1.093 Mio. beträgt die Differenz ab dem Jahr 2018 knapp € 900 Mio.; zudem ist zu berücksichtigen, dass für die Folgejahre ein weiterer erheblicher Aufwuchs der Zuführungen an den Versorgungsfonds vorgesehen war.

In den folgenden Unterabschnitten wird der Frage nachgegangen, ob sich die gegenüber dem Status quo geplanten starken Kürzungen der Zuführungen rechtfertigen lassen. Dabei ist zunächst darauf hinzuweisen, dass durch die Änderungen die Pensionsansprüche der Beamtinnen und Beamten in keiner Weise geschmälert werden. Gerade aufgrund der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erscheinen selbst bei einem in der Zukunft möglicherweise bestehenden großen Konsolidierungsdruck im Landeshaushalt Eingriffe in die Beamtenversorgung nur im Rahmen eines umfassenden Konsolidierungskonzepts möglich. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es nicht das Ziel der Vorsorgevermögen ist, ein möglichst hohes und immer weiter steigendes Vermögen anzusparen, sondern, dass sie dem

Zweck dienen, zukünftige Haushalte bei dem aufgrund der demografischen Entwicklung absehbaren Anstieg der Pensionszahlungen zu entlasten.

3.1. Ein Teil der verminderten Zuführungen aufgrund sachgerecht unterstellter Auflösung der Versorgungsrücklage gerechtfertigt

Bei der Quantifizierung der implizierten Verminderungen der Zuführungen an die Vorsorgevermögen kommt es darauf an, wie sich die Zuführungen nach gegenwärtiger Rechtslage voraussichtlich entwickelt hätten. Die versicherungsmathematisch ermittelten Zuführungen zum Versorgungsfonds wären dabei wohl von € 635 Mio. im Jahr 2016 auf über € 1.000 Mio. im Jahr 2020 und danach weiter rasant auf voraussichtlich über € 1.500 Mio. im Jahr 2025 gestiegen.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Zuführungen zur Versorgungsrücklage nur bis zum Jahr 2017 vorgesehen waren. Die Argumentation der Landesregierung, dass danach eine schrittweise Auflösung der Versorgungsrücklage anzunehmen ist, ist angesichts der zugrunde gelegten Projektion der Anzahl der Ruhestandsbeamtinnen und –beamten bis zum Jahr 2040 (NRW-Finanzministerium 2015, S. 6) plausibel: Ab dem Jahr 2015 ist ein steiler Anstieg der Anzahl zu erwarten, die im Jahr 2024 mit etwa 165.000 ihr Maximum erreicht, bevor sie dann bis zum Jahr 2035 wieder spürbar auf das Niveau des Jahres 2016/2017 zurückgeht und dort dann bis zum Projektionshorizont verharrt.

Vor diesem Hintergrund wären ein Ende der Zuführungen und eine schrittweise Auflösung der Versorgungsrücklage ab dem Jahr 2018 über 10 bis 15 Jahre in der Tat sehr sinnvoll, um die vorgesehene Funktion der Haushaltsentlastung in den Jahren mit dem absehbar besonders starken Anstieg der Pensionszahlungen wahrzunehmen. Unterstellt man eine Auflösung in gleichen Jahresbeträgen über 10 oder 15 Jahre, wären jährlich Abführungen aus der Versorgungsrücklage in Höhe von gut 400 Mio. Euro bis knapp 650 Mio. Euro anzunehmen. Verminderte Zuführungen an die Versorgungsfonds in dieser Größenordnung wären damit im Rahmen der gegenwärtigen Zielsetzung der Fonds gerechtfertigt. Möglicherweise würde sich der Betrag noch erhöhen, wenn man davon ausgeht, dass ab 2018 auch Auszahlungen aus dem Versorgungsfonds geleistet worden wären, wodurch sich der Netto-Zuführungsbetrag vermindert hätte.

3.2. Darüber hinausgehender Teil der Verminderung ökonomisch gut begründbar

Die Landesregierung plant allerdings über die im vorhergehenden Abschnitt diskutierten Beträge hinaus noch weitergehende Verminderungen der Zuführungen. Im Jahr 2017 handelt es sich dabei zunächst einmalig um den Betrag von € 740 Mio. (im Status quo für 2017 vorgesehene Zuführung an den Versorgungsfonds). Je nach Veranschlagung der Einzahlungen aus der Auflösung der Versorgungsrücklage dürfte sich der Betrag wegen des Wegfalls der Zuführungen an die Versorgungsrücklage 2018 zunächst auf fast € 0 bis gut € 200 Mio. vermindern, um dann jährlich in Höhe des nach bisherigem Recht veranschlagten Anstiegs der Zuführungen an den Versorgungsfonds um zunächst gut € 100 Mio. und später gut € 150 Mio. anzusteigen. Diese erhebliche zusätzliche Verminderung stellt einen Bruch mit dem bisherigen System dar, der im Folgenden auf seine Begründbarkeit überprüft wird.

3.2.1. Möglichkeit und Effizienz der Vorsorge für zukünftige Generationen durch Bildung von Finanzvermögen ökonomisch zweifelhaft

Die Begründung für das bisherige System bestand darin, dass für die Beamtinnen und Beamten bereits während ihrer aktiven Dienstzeit für die zukünftig zu erwartenden Pensionszahlungen durch Bildung eines Sondervermögens Vorsorge getroffen wird. In dieser Logik werden die heutigen Haushalte stärker belastet, um zukünftige Haushalte dadurch zu entlasten. Der geplante Systemwechsel stellt daher eine Verschiebung der finanzpolitischen Prioritäten dar. Allerdings ist damit noch nicht gesagt, dass der Systemwechsel tatsächlich mit einer geringeren Zukunftsvorsorge gleichzusetzen ist.

Tatsächlich muss man aus ökonomischer Sicht ernsthaft bezweifeln, dass eine Zukunftsvorsorge durch Bildung von Finanzvermögen in der Gegenwart sinnvoll möglich ist. In isolierter finanzieller Betrachtung mag dies zwar zunächst so sein: Heute werden Geldbeträge in einen Fonds eingezahlt, der dann inklusive Zinsen und Zinseszinsen anwächst und in der Zukunft zur Leistung von Pensionszahlungen herangezogen werden kann. Selbst in dieser vereinfachten Betrachtung stellt sich allerdings die Frage nach der Effizienz, denn anstatt die Beträge in einen Fonds einzuzahlen, könnten sie auch einfach zur Reduktion der Nettokreditaufnahme oder zur Schuldentilgung eingesetzt werden. Der sich ergebende niedrigere Schuldenstand zuzüglich verminderter Zinslasten würde in der Zukunft ebenfalls für eine Entlastung der Haushalte sorgen. Da die für die Nettokreditaufnahme zu entrichtenden Zinsen bei der zu unterstellenden und gerechtfertigten extrem konservativen Anlagestrategie

höher als die Fondserträge sein dürften, wäre eine simple Verminderung der Nettokreditaufnahme möglicherweise der Bildung eines extrem niedrig verzinsten Fondsvermögens vorzuziehen.

Hinzu kommt, dass aus gesamtwirtschaftlicher Sicht die Strategie, alle öffentlichen Haushalte zur Bildung von Fonds anzuhalten, deren wesentlichste sichere Anlagen in Staatsanleihen bestehen, wenig konsistent erscheint, wenn sie im Rahmen von Schuldenbremsen mit einer Strategie der langsamen Austrocknung des Marktes von Staatsanleihen einhergeht. Wenn dies in immer größerem Umfang geschähe, würde das außerordentlich niedrige Zinsniveau für langfristige Anleihen vermutlich fortbestehen. Auf Dauer stellt sich aber – wie insgesamt bei der kapitalgedeckten Altersvorsorge – tatsächlich die Frage, in welche sicheren Anlagen noch investiert werden soll, wenn gleichzeitig die relative Bedeutung von Staatschuldpapieren auf dem Kapitalmarkt immer weiter zurückgeht, während zudem – wie in Deutschland der Fall – der Unternehmenssektor gesamtwirtschaftlich dauerhaft Überschüsse akkumuliert.

Selbst wenn man unterstellt, dass die Zuführungen an den Pensionsfonds durch Einsparungen im Haushalt finanziert werden, ist nicht gesagt, dass dadurch tatsächlich realwirtschaftlich eine Vorsorge für die zukünftigen Haushalte ermöglicht wird. Voraussetzung dafür ist nämlich, dass in der Zukunft tatsächlich ein höherer realwirtschaftlicher Kapitalstock mit höherem Bruttoinlandsprodukt und entsprechend höheren Staatseinnahmen zur Verfügung steht, aus denen die dann notwendig werdenden Pensionszahlungen geleistet werden können. Tatsächlich hat sich spätestens seit der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise gezeigt, dass eine Zunahme der gesamtwirtschaftlichen Ersparnis – anders als in der neoklassischen Theorie unterstellt – nicht automatisch in höhere Realinvestitionen und damit einen höheren Kapitalstock transformiert wird. Die heute getätigten Einsparungen im Staatshaushalt könnten dagegen durch den mit ihnen verbundenen Nachfrageausfall zu einer Verminderung der wirtschaftlichen Aktivität und damit auch der Investitionstätigkeit mit entsprechend negativen Auswirkungen auch für die Leistungsfähigkeit der zukünftigen Generationen und öffentlichen Haushalte führen.

Aus diesem Grund ist eine konsequente makroökonomisch rationale finanzpolitische Wachstumsstrategie mit Zukunftsinvestitionen und einer hohen Qualität öffentlicher

Güter und Dienstleistungen sehr wahrscheinlich gleichzeitig die beste Vorsorgestrategie für zukünftige Pensionsausgaben.

Im Rahmen einer solchen Strategie könnten Zuführungen an Pensionsfonds dennoch sinnvoll sein, z.B. wenn unerwartete Haushaltsverbesserungen oder sogar konjunkturbedingte Haushaltsüberschüsse vorliegen, die dann antizyklisch für Rücklagen genutzt werden. Eine dauerhafte Belastung der öffentlichen Haushalte mit Zahlungen an den Pensionsfonds ohne Berücksichtigung der konjunkturellen Lage ist dagegen wenig sinnvoll.

3.2.2. Kürzungen an anderer Stelle im Haushalt finanzpolitisch schädlicher

Eine ökonomisch rationale Finanzpolitik muss in Alternativen denken und dabei mögliche Kosten und Nutzen sorgfältig gegeneinander abwägen. Die Landesregierung hat sich für einen Systemwechsel bei den Vorsorgesystemen entschieden, der aufgrund der angeführten grundsätzlichen Zweifel am bisherigen System durchaus gerechtfertigt erscheint.

Eine Alternative bestünde in einem an anderer Stelle im Haushalt mittelfristig deutlich verschärften Konsolidierungskurs. Angesichts der bereits erheblichen Konsolidierungsanstrengungen der Landesregierung in den zurückliegenden fünf Jahren und der nach wie vor großen Herausforderungen durch den Strukturwandel in Nordrhein-Westfalen, durch die trotz großer Anstrengungen immer noch bestehenden kommunalen Finanzprobleme, durch die Bedarfe an zentralen Zukunftsinvestitionen und nicht zuletzt aufgrund der Flüchtlingskrise würde dies jedoch zu erheblichen Belastungen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft durch Verschlechterungen bei öffentlichen Gütern und Leistungen einhergehen. Auch der öffentliche Dienst müsste vermutlich weitere Belastungen schultern – und dies in Zeiten, in denen es besonders auf eine leistungsfähige öffentliche Verwaltung ankommt.

Die Landesregierung wäre schlecht beraten, wenn sie deutliche Kürzungen an anderer Stelle im Haushalt zur Finanzierung höherer Zuführungen an das Vorsorgevermögen vornehmen würde, dessen ökonomische Begründung wie erläutert zudem äußerst zweifelhaft ist.

3.2.3. Ausnahme der (Netto-)Zuführungen von der Schuldenbremse keine sinnvolle Alternative

Eine Alternative gegenüber – wie erläutert wenig sinnvollen – Kürzungen im Haushalt zur Finanzierung der ursprünglich vorgesehenen höheren Zuführungen zum Versorgungsfonds könnte im Rahmen der Schuldenbremse in einer Ausnahme der Netto-Zuführungen an den Pensionsfonds von der Schuldenbremse bestehen. Diese wäre grundsätzlich zulässig, weil es sich bei den Zuführungen bzw. Abführungen im Sinne der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung um finanzielle Transaktionen handelt, die bezüglich der Vermögensposition des Landes unwirksam sind: Das Land tätigt eine Ausgabe, erhält dafür jedoch durch Erwerb von Vermögenstiteln in gleicher Höhe einen Vermögenswert. Im Rahmen der Debatte um die Umsetzung der Schuldenbremse sind solche Ausnahmen der Zuführungen zu den Vorsorgevermögen in vielen Bundesländern diskutiert worden. Die hessische Schuldenbremse ermöglicht dies explizit, die Regelung wird jedoch von der gegenwärtigen Regierung nicht in Anspruch genommen.

Tatsächlich erscheint diese Möglichkeit nicht besonders sinnvoll. Zwar wäre der gewonnene Spielraum im Haushalt kurzfristig spürbar, und Kürzungen könnten vermieden werden. Andererseits würde diese Maßnahme den Konsolidierungszeitraum lediglich strecken und würde die zukünftig notwendige Konsolidierung im Falle von negativen Netto-Einzahlungen in den Fonds sogar spürbar vergrößern, da symmetrisch Netto-Auszahlungen aus dem Fonds als finanzielle Transaktion zu verbuchen wären, also nicht zu einer Entlastung des Haushalts führen würden. Zudem ist die durch Einsparungen finanzierte Akkumulation von Finanzvermögen wie erläutert generell keine besonders sinnvolle finanzpolitische Vorsorgestrategie.

3.2.4. Gebildetes und perspektivisch zur Verfügung stehendes Vorsorgevermögen in NRW im Bundesländervergleich hoch

Die Argumentation in der vorliegenden Stellungnahme gilt völlig unabhängig davon, welche finanzpolitische Strategie die anderen Bundesländer fahren. Insofern sind Vergleiche mit anderen Bundesländern eigentlich nicht nötig. Sie können jedoch die Strategie der Landesregierung zusätzlich plausibilisieren, wenn sich zeigt, dass andere Bundesländer in ähnlicher Situation ähnliche Entscheidungen getroffen haben. Zudem

ist es dann nicht unerheblich, wie hoch das insgesamt zur Verfügung stehende Vorsorgevermögen im Bundesländervergleich ist.

Im Rahmen dieser kurzen Stellungnahme ist keine systematische Auswertung der Maßnahmen bzgl. der Vorsorgevermögen in anderen Bundesländern möglich. Allerdings ist der Hinweis der Landesregierung auf die Situation in Bayern aufschlussreich, wonach dort in den bereits 2013 zusammengelegten Pensionsfonds jährlich nur 100 Mio. Euro eingezahlt werden und damit auch pro Beamt/in/en im aktiven Dienst deutlich weniger als in Nordrhein-Westfalen vorgesehen.

Zudem lag das in NRW bereits gebildete Vorsorgevermögen im Jahr 2014 mit über € 35.000 je Beamt/in/en im Bundesländervergleich hinter Sachsen und Rheinland-Pfalz an dritter Stelle (NRW-Finanzministerium 2015, S. 4).

4. Mehr Transparenz und zusätzliche Informationen wünschenswert

Die geplanten Maßnahmen zur Einrichtung des Pensionsfonds sind von der Landesregierung durch die vorgezogene Zuführung zum Versorgungsfonds im Prozess geändert worden, was wiederum Änderungen an mehreren Gesetzen erforderlich macht. Auch wenn dies das Gesamtverständnis der Maßnahmen etwas erschwert, ist es im Gesetzgebungsprozess sicherlich nicht völlig unüblich und angesichts der extrem schwer vorhersehbaren finanzpolitischen Auswirkungen der Flüchtlingskrise verständlich.

Kritisch anzumerken ist jedoch, dass die von der Landesregierung zur Verfügung gestellten Informationen bezüglich der Auswirkungen des Pensionsfonds und der Bundesländervergleiche relativ sparsam und teilweise intransparent ausgefallen sind. Auch wenn die Darstellung in der Sache und im Ergebnis – soweit erkennbar – zutreffend ist, wären explizite Vergleichsrechnungen zu den Unterschieden gegenüber dem geltenden Recht sehr hilfreich gewesen, um die Verminderung der Zuführungen gegenüber dem Status quo klar einordnen und bewerten zu können.

Zusätzliche Informationen zu den Regelungen in anderen Bundesländern wären ebenfalls hilfreich gewesen. Bei dem angeführten Vergleich mit den Zuführungen in Bayern sind die absoluten Werte in Mio. Euro nicht aussagekräftig. Auch Angaben zur absoluten Höhe der Vorsorgevermögen sind im Ländervergleich nicht sinnvoll zu bewerten. Hier wären Pro-Kopf-Werte, z.B. bezogen auf die Anzahl der Beamtinnen und Beamten im aktiven Dienst, angemessen gewesen. Das NRW-Finanzministerium hat diese Zahlen an anderer Stelle auch

bereits zur Verfügung gestellt. Die Gesamtargumentation in den Entwürfen wäre dadurch noch wesentlich gestärkt worden.

5. Zusätzliche bzw. vorgezogene Zuführungen zum Pensionsfonds bzw. zum Versorgungsfonds zulässig und sinnvoll

Die Pläne der Landesregierung sehen abweichend von der unveränderten Gültigkeit der alten Regelungen bis 2016 und der Gültigkeit des vereinheitlichten Pensionsfonds mit einer jährlichen Zuführung von € 200 Mio. zwei Abweichungen vor.

Erstens sollen dem Pensionsfonds im Jahr 2017 € 508 Mio. und damit genau der Betrag zugeführt werden, der unter dem alten Recht der Versorgungsrücklage zugeführt worden wäre. Trotz der damit verbundenen – ggf. problematischen – Verringerung des finanzpolitischen Spielraums erscheint dies jedoch sinnvoll und notwendig, um sicher die Anforderungen des im Rahmen der Versorgungsrücklage geltenden Anforderungen (Zuführung gekoppelt an die Abschläge auf die Besoldungsanpassungen bei den Beamtinnen und Beamten) zu erreichen.

Zweitens soll dem Versorgungsfonds im Jahr 2015 bereits der eigentlich für das Jahr 2016 vorgesehene Betrag von € 635 Mio. zugeführt werden, während die Zuführung im Jahr 2016 entfällt. Dafür sollen sowohl das Versorgungsfondsgesetz als auch die Haushaltsgesetze 2015 und 2016 geändert werden. Die Änderung im Versorgungsfondsgesetz sieht auch den Wegfall der regelmäßigen versicherungsmathematischen Überprüfung der Zuführungen zum Versorgungsfonds vor.

Aus rein finanzieller Sicht ist dieses Vorgehen für den Versorgungsfonds (und damit auch für das „Startkapital“ des Pensionsfonds im Jahr 2017) völlig unbedenklich, da die Zuführungen in der Summe gleich bleiben; durch das Vorziehen entsteht sogar ein kleiner Zinsvorteil der dem Fonds zugutekommt, da die Erträge thesauriert werden. Der Wegfall der versicherungsmathematischen Überprüfung, die zuletzt im Jahr 2013 mit positivem Ergebnis durchgeführt wurde, ist angesichts der gut begründbaren Neuregelung der Vorsorge durch den Pensionsfonds folgerichtig und nicht zu beanstanden.

Der flexible Einsatz der Zuführungen zum Versorgungsfonds ist zudem aus finanzpolitischer Sicht sinnvoll. Dieses Vorgehen entspricht genau dem im Abschnitt 3.2.1 erläuterten sinnvollen anti-zyklischen Einsatz der Zuführungen. Die unerwartet günstige – im Wesentlichen einnahmebedingte – Haushaltsentwicklung im Jahr 2015 kann daher 2015 für

erhöhte Zuführungen genutzt werden, damit im Jahr 2016 die im Wesentlichen durch die Flüchtlingskrise bedingten Mehrausgaben ohne Kürzungen an anderer Stelle im Haushalt zur Einhaltung des Konsolidierungspfades auf dem Weg zur Schuldenbremse im Jahr 2020 gewährleistet werden können. Die Finanzpolitik kann dadurch flexibel auf die unvorhergesehenen Ereignisse reagieren und muss nicht ad hoc zusätzliche Kürzungsmaßnahmen ergreifen. Sie wird in wünschenswerter Weise verstetigt.

Ein ähnliches Vorgehen wählte auch die Bundesregierung für den Bundeshaushalt: Um die – allerdings zu Recht umstrittene – „Schwarze Null“ im Jahr 2016 einhalten zu können, soll im Jahr 2015 eine entsprechende Rücklage, gespeist aus den ungeplanten Budgetverbesserungen 2015, gebildet werden.

6. Fazit

Die von der Landesregierung geplante Einführung eines einheitlichen Pensionsfonds mit vollständiger Übertragung des bislang akkumulierten Vorsorgevermögens und gegenüber dem geltenden Recht stark reduzierten Zuführungen ist insgesamt ökonomisch und finanzwissenschaftlich gut begründbar.

Literatur

NRW-Finanzministerium (2015): Beamtenversorgung in NRW und in weiteren Bundesländern: Tabellen und Vergleiche, (http://www.fm.nrw.de/presse/2015_08_21_Pensionsfonds.php)